



Ermittlung des Tourismusbeitrags 2022

1. Hebesatzes für das Jahr 2022

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Bregenz hat durch Verordnung gemäß § 11 Tourismusgesetz den Hebesatz für das Jahr 2022 mit **2,75 von Tausend** festgesetzt.

2. Berechnungsweise

Wir haben für Sie auf der Seite www.bregenz.gv.at/tourismusbeitrag eine Berechnungshilfe für den Tourismusbeitrag 2022 zur Verfügung gestellt.

Die Bemessungsgrundlage richtet sich danach, in welche Abgabegruppe die beitragspflichtige Person auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einem bestimmten Erwerbszweig fällt. Die Einteilung der Erwerbszweige in die Abgabegruppen ergibt sich dabei aus der Abgabegruppenverordnung, LGBl. Nr. 1/1992 idGF. Die Bemessungsgrundlage beträgt in der

| | |
|----------------|---------|
| Abgabegruppe 1 | 90 v.H. |
| Abgabegruppe 2 | 70 v.H. |
| Abgabegruppe 3 | 50 v.H. |
| Abgabegruppe 4 | 30 v.H. |
| Abgabegruppe 5 | 15 v.H. |
| Abgabegruppe 6 | 10 v.H. |
| Abgabegruppe 7 | 5 v.H. |

des abgabepflichtigen Umsatzes **des Jahres 2020**.

Der abgabepflichtige Umsatz ergibt sich aus der Summe der Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein selbständig Erwerbstätiger im Rahmen seiner Erwerbstätigkeit gegen Entgelt ausführt, sowie dem Eigenverbrauch. Der § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der Fassung BGBl. Nr. 21/1995, (UStG) ist sinngemäß anzuwenden. Daher sind auch Einnahmen, denen **kein direkter Leistungsaustausch** gegenübersteht und die daher keinen Umsatz im Sinne des UStG darstellen, wie insbesondere **echte Mitgliedsbeiträge** und **echte Zuwendungen** nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Darunter fallen daher auch **staatliche Unterstützungsleistungen** aus Anlass der **COVID-19-Pandemie**, denen kein Leistungsaustausch gegenübersteht.

Von der Abgabepflicht ausgenommen sind zudem folgende Umsätze:

- a) Umsätze im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 1 bis 6, 9 lit. a und b sowie 12 und der Art. 6 Abs. 1 bis 3 des Anhanges zu § 29 Abs. 8 des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der Fassung BGBl. Nr. 21/1995;
- b) Umsätze aus Lieferungen in andere Bundesländer, ausgenommen an Letztverbraucher:innen, oder aus sonstigen Leistungen in anderen Bundesländern, wenn sie in den Aufzeichnungen gemäß § 12 nachgewiesen sind; der § 7 Abs. 1, 2, 4 und 5 des Umsatzsteuergesetzes 1994 gilt sinngemäß;
- c) Umsätze aus Lieferungen in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union im Sinne der Versandhandelsregelung gemäß Art. 3 Abs. 3 bis 7

des Anhanges zu § 29 Abs. 8 des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der Fassung BGBl. Nr. 21/ 1995;

- d) Umsätze aus sonstigen Leistungen gemäß § 3a des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der Fassung BGBl. Nr. 21/1995, soweit sie im Inland nicht steuerbar sind;
- e) Umsätze aus der Dauervermietung von Wohnungen oder Teilen von Wohnungen, soweit es sich nicht um Ferienwohnungen handelt;
- f) Umsätze aus der Veräußerung eines Unternehmens, eines in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführten Betriebes (§ 4 Abs. 7 des Umsatzsteuergesetzes 1994), des Anlagevermögens sowie der Übernahme ins Privatvermögen;
- g) Umsätze aus der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des Landwirtschaftsförderungsgesetzes sowie aus der Verpachtung von Grundstücken für die Land- und Forstwirtschaft.
- h) Umsätze von Personen mit Standort in Bregenz, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff Bundesabgabenordnung, BGBl Nr 194/1961 idF BGBl Nr 228/2021 verfolgen, wenn die betreffende Person aus Mitteln des Bundes, des Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhält.

Beispiel:

Da die Landeshauptstadt Bregenz der Ortsklasse C zuzuordnen ist, fallen beispielsweise Anlageberater:innen in die Abgabegruppe 5. Bei einem abgabepflichtigen Umsatz im Jahre 2020 von 200.000 Euro beträgt die Bemessungsgrundlage somit 30.000 Euro (= 15 v.H. von 200.000 Euro). Die Höhe des Tourismusbeitrages ergibt sich aus der Multiplikation der Bemessungsgrundlage mit dem Hebesatz und beträgt im angeführten Beispiel 82,50 Euro (= 2,75 v.T. von 30.000 Euro).

Besonderheit bei Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit im Jahr 2020:

Für Abgabepflichtige, die im **Jahr 2020** ihre Tätigkeit in Bregenz aufgenommen haben, ist bei der Berechnung des Tourismusbeitrags 2022 der Umsatz des Jahres 2020 nach **allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen** auf einen Betrag **hochzurechnen**, der bei einer ganzjährigen Tätigkeit erzielt worden wäre.

Besonderheit bei Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit im Jahr 2021:

Abgabepflichtige, die im **Jahr 2021** ihre Tätigkeit in Bregenz aufgenommen haben, haben im Jahr 2022 sowohl den **Tourismusbeitrag des Jahres 2021** als auch den **Tourismusbeitrag des Jahres 2022** zu entrichten. Für die Ermittlung des Tourismusbeitrages 2021 ist dabei der abgabepflichtige Umsatz des Jahres 2021 und der Hebesatz **2,70 von Tausend** maßgeblich. Für den Tourismusbeitrag 2022 ist derselbe Umsatz auf einen Betrag **hochzurechnen**, der nach **allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen** bei einer ganzjährigen Tätigkeit erzielt worden wäre. Für die Ermittlung des Tourismusbeitrags 2022 ist dabei der Hebesatz **2,75 von Tausend** maßgeblich.

Die Entrichtung der Abgabe kann unterbleiben, wenn der Abgabebetrag 30 Euro nicht erreicht. In diesem Falle wird um eine kurze schriftliche Mitteilung gebeten.

Bei Fragen zur Selbstberechnung des Tourismusbeitrages stehen wir Ihnen unter der Telefon-Nr. 05574/410-1444 bzw unter abgaben@bregenz.at gerne zur Verfügung.